

GEMEINDE BOSWIL

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung

vom Donnerstag, 30. November 2023

Vorsitz	Michael Weber, Gemeindeammann
Protokoll	Roger Rehmann, Gemeindegeschreiber
Stimmzähler	Jonathan Keusch Patrick Keusch Martin Keusch
Ort	Saal des Gasthofs Löwen
Zeit	19.00 Uhr – 19.30 Uhr

Zahl der Stimmberechtigten	328
Anwesende Stimmberechtigte	45
Absolutes Mehr	23
Beschlussesquorum: 1/5 von	66

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten, an dieser Versammlung also 66 Personen, umfasst. Da bloss 45 Stimmberechtigte anwesend sind, unterstehen sämtliche heute gefassten Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Begrüssung

Gemeindeammann Michael Weber begrüsst im Namen des Gemeinderates die anwesenden Stimmberechtigten und die Gäste sowie Vertreter der Presse.

Traktanden

Der Vorsitzende stellt fest, dass ordnungsgemäss zur heutigen Gemeindeversammlung eingeladen wurde. Die Traktandenliste mit den Erläuterungen und Anträgen des Gemeinderates wurde den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt. Auch die Aktenaufgabe vor der heutigen Versammlung wurde vom 17. November bis 30. November 2023 vorschriftsgemäss durchgeführt.

Der Gemeindeammann stellt die Traktandenliste kurz vor und teilt mit, dass diese in folgender Reihenfolge abgewickelt wird:

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2023
2. Genehmigung des Budgets 2024
3. Genehmigung des Vertrages zwischen der Ortsbürgergemeinde Boswil und der Jagdgesellschaft Boswil betreffend Jagdhütte
4. Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen Ortsbürgergemeinde Boswil und AEW Energie AG sowie der Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen betreffend Durchleitungsrecht Kabelanlage
5. Verschiedenes, Orientierung und Umfrage

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Traktandum 1

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2023

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2023 hat während 14 Tagen im Gemeindehaus öffentlich aufgelegt.

Zudem wurde es – wie gemäss Gemeindeordnung vorgesehen – durch die Finanzkommission auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Diskussion

Keine.

Antrag

Gemeinderat und Finanzkommission haben das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2023 geprüft und empfehlen es der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Abstimmung

In offener Abstimmung wird das Protokoll mit grosser Mehrheit genehmigt.

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Traktandum 2

Genehmigung des Budgets 2024

Gemeinderat Roman Bamert orientiert über dieses Traktandum.

Das Budget 2024 wird nach den Grundsätzen von HRM2 erstellt. Darin werden die Planjahre 2024 und 2023 sowie das Rechnungsjahr 2022 abgebildet.

Das vorliegende Budget der Ortsbürgergemeinde weist einen Ertragsüberschuss von CHF 80'800 aus.

Das Gesamtbudget des Forstbetriebs Region Muri zeigt einen Aufwandüberschuss von CHF 38'800. Der Anteil für Boswil beträgt 31.36 % oder CHF 12'200. Zusätzlich muss für die Erarbeitung eines neuen gemeinsamen Betriebsplanes als Anteil für Boswil CHF 9'200 budgetiert werden. Die Forstwirtschaft budgetiert ein Defizit von CHF 33'300, welches gemäss Reglement mit einer Entnahme aus dem Waldfonds verbucht wird. Der Waldfonds weist per Ende 2022 einen Stand von rund CHF 987'966 aus.

Diskussion

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat das Budget 2024 zur Genehmigung.

Abstimmung

In offener Abstimmung wird das Budget 2024 mit grosser Mehrheit genehmigt.

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Traktandum 3

Vertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Boswil und der Jagdgesellschaft Boswil betreffend Jagdhütte

Gemeindeammann Michael Weber präsentiert dieses Traktandum wie folgt.

Die Jagdhütte Boswil (Versicherungs-Nr. 588) wurde durch die Jagdgesellschaft Boswil auf der ortsbürgerlichen Liegenschaft Boswil / 2000 erstellt, am 7. Juni 1962 eingeweiht und seither mit Einverständnis der Ortsbürgergemeinde Boswil von der Jagdgesellschaft Boswil genutzt und auf eigene Kosten unterhalten, renoviert und erneuert. Für die Jagdhütte Boswil ist im Grundbuch kein Baurecht zu Gunsten der Jagdgesellschaft Boswil eingetragen. Die Jagdhütte Boswil steht deshalb rechtlich im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Boswil als Grundeigentümerin der Waldparzelle Liegenschaft Boswil / 2000. Vorabklärungen bei der der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau haben ergeben, dass die erforderliche waldrechtliche Bewilligung für die Einräumung eines von den Parteien angestrebten Baurechts für die Jagdhütte Boswil nicht erteilt werden dürfte. Die Parteien stellen fest, dass die Jagdhütte Boswil seit mehr als 60 Jahren ununterbrochen von der Jagdgesellschaft Boswil in eigentümerähnlicher Stellung genutzt und von dieser auf eigene Kosten unterhalten und erneuert worden ist. Es ist dem Gemeinderat Boswil ein Anliegen, dass die Jagdhütte Boswil weiter wie bisher betrieben wird. Im Bestreben, die bisher gelebte Praxis fortzusetzen, schliessen die Parteien die vorliegende Vereinbarung ab und regeln darin verbindlich ihre Rechte und Pflichten mit Bezug auf die Jagdhütte Boswil.

Vertragsinhalt

Der Vertragsinhalt ist folgender (Vertragsinhalt wird zitiert):

«1. Vertragsobjekt

Vertragsobjekt bildet die Jagdhütte Boswil (Versicherungs-Nr. 588) samt Umschwung mit Sitzplatz und Feuerstelle auf der Liegenschaft Boswil / 2000 gemäss roter Einzeichnung im beiliegenden Situationsplan (Anhang 2). Ebenfalls zum Vertragsobjekt gehören die Quellfassung samt dazugehörigen Leitungen (Anhang 3) und die Klärgrube (Anhang 4).

2. Verwendungszweck

Das Vertragsobjekt wird der Jagdgesellschaft Boswil in erster Linie zu **jagdlichen Zwecken** und im Übrigen zur Förderung des Vereinslebens im Rahmen der statutarischen Zwecksetzung überlassen.

Die Verwaltung der Jagdhütte Boswil obliegt der Jagdgesellschaft Boswil. Die vorübergehende, auch entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts an Dritte (z.B. an Ortsvereine oder an Einwohner der Gemeinde Boswil) ist der Jagdgesellschaft Boswil, welche hierüber endgültig entscheidet, gestattet. Vorbehalten bleiben allfällig hierfür erforderliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen. Die Jagdgesellschaft Boswil hat in diesem Zusammenhang Kenntnis vom Schreiben der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom 12.

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Dezember 2022, wonach die Vermietung der Jagdhütte Boswil an Dritte als Nutzungsänderung gilt, welche baubewilligungspflichtig ist und eine kantonale Zustimmung erfordert.

Der Gebrauch bzw. die Nutzung des Vertragsobjekts zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck ist untersagt. Ebenso sind dauerhafte bauliche Vorrichtungen, welche nicht einem jagdlichen Zweck dienen, nicht gestattet.

III. Vertragsdauer

1. **Ordentliche Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit der allseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf eine feste Dauer bis am **31. Dezember 2053** abgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beendigung gemäss Ziffer IV.2. hiernach.

2. **Optionsrecht auf Verlängerung**

Die Jagdgesellschaft Boswil ist berechtigt, diese Vereinbarung um weitere 30 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2083, zu verlängern. Die Ausübung des Optionsrechts ist der Ortsbürgergemeinde Boswil bis spätestens am 31. Dezember 2051 (Poststempel) schriftlich mitzuteilen. Bei Ausübung dieses Optionsrechts wird die bestehende Vereinbarung zu den gleichen Bedingungen fortgeführt.

Der Ortsbürgergemeinde Boswil steht kein Optionsrecht auf Verlängerung zu.

IV. Beendigung

1. **Ordentliche Beendigung**

Diese Vereinbarung endet ordentlicherweise mit dem Ende der befristeten Vertragsdauer und somit am 31. Dezember 2053 bzw. im Falle der Ausübung des Optionsrechts am 31. Dezember 2083.

Einvernehmlich kann die Vereinbarung zudem von den Parteien auf jeden beliebigen Termin hin aufgelöst werden.

2. **Ausserordentliche Beendigung**

2.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht der Jagdgesellschaft Boswil

Die Jagdgesellschaft Boswil ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich zu kündigen, insbesondere auch dann, wenn das Jagdrevier Nr. 140 (Boswil) vom Staat Aargau künftig an eine andere Jagdgesellschaft verpachtet werden sollte.

2.2. Kündigungsrecht der Ortsbürgergemeinde Boswil

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Verletzt die Jagdgesellschaft Boswil trotz schriftlicher Mahnung der Ortsbürgergemeinde Boswil ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung, ist die Ortsbürgergemeinde Boswil berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

3. Rückgabe des Vertragsobjekts

Die Jagdgesellschaft Boswil hat der Ortsbürgergemeinde Boswil das Vertragsobjekt auf Ende der Vertragsdauer in gereinigtem und vollständig geräumtem Zustand zurückzugeben. Im Übrigen hat die Ortsbürgergemeinde Boswil das Vertragsobjekt im dannzumal bestehenden Zustand zurückzunehmen.

4. Entschädigungspflicht bei Beendigung

Obschon die Jagdhütte Boswil im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Boswil als Grundeigentümerin steht, wurde die Jagdhütte Boswil von der Jagdgesellschaft Boswil im Jahre 1962 erstellt und seither von ihr auf eigene Kosten unterhalten, renoviert und erneuert.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, dass die Ortsbürgergemeinde Boswil der Jagdgesellschaft Boswil auf den Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung eine angemessene Entschädigung zu leisten hat, die dem dannzumaligen **Verkehrswert der Jagdhütte Boswil** (Bauten und Anlagen mit den festverbundenen Einrichtungen, aber ohne Boden) entspricht. Mehrwerte, die aus künftigen Aus- oder Umbauten bzw. Erneuerungen des Vertragsobjekts durch die Jagdgesellschaft Boswil herrühren, sind von der Ortsbürgergemeinde Boswil jedoch nur zu entschädigen, wenn diese hierzu ihre Zustimmung erteilt hat (dazu Ziffer VI.4. hiernach).

Der Verkehrswert ist unter Berücksichtigung des dannzumaligen Zustandes der Jagdhütte Boswil sowie der im Laufe der Zeit eingetretenen Altersentwertung durch einen fachkundigen und neutralen Schätzer zu ermitteln. Dieser Schätzer wird von den Parteien gemeinsam bestimmt. Sofern sich die Parteien nicht auf einen gemeinsamen Schätzer einigen können, legt der jeweilige Präsident des Spezialverwaltungsgerichtes des Kantons Aargau (Kausalabgaben und Enteignung) als Einzelschiedsrichter und nach den Bestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Art. 353 ff. ZPO die Höhe der Entschädigung für beide Parteien verbindlich und unanfechtbar fest.

Die Entschädigung wird innert 60 Tagen nach Vorliegen des Schätzugutachtens zur Zahlung fällig. Auf eine Sicherstellung der Entschädigung wird seitens der Jagdgesellschaft Boswil verzichtet.

V. Entschädigung und Nebenkosten

1. Entschädigung

Mit Rücksicht auf die umfassende Unterhaltspflicht, welche die Jagdgesellschaft Boswil gemäss Ziffer VI.3. hiernach trifft, schuldet die Jagdgesellschaft Boswil der Ortsbürgergemeinde Boswil während der ganzen Vertragsdauer **keine Entschädigung**.

2. Nebenkosten

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Sämtliche mit dem Vertragsobjekt zusammenhängenden Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heiz- und Betriebskosten, Versicherungsprämien wie Gebäudeversicherungsprämien etc.) und öffentlich-rechtlichen Abgaben gehen alleine zu Lasten der Jagdgesellschaft Boswil.

Werden solche Kosten und Abgaben bei der Ortsbürgergemeinde Boswil erhoben, hat die Jagdgesellschaft Boswil diese zur direkten Bezahlung zu übernehmen oder der Ortsbürgergemeinde Boswil zu ersetzen.

VI. Weitere Vertragsbestimmungen

1. Zugangsrecht

Die Jagdgesellschaft Boswil ist berechtigt, zum Zwecke des Zu- und Weggangs zum Vertragsobjekt die bestehenden Weganlagen auf der Liegenschaft Boswil / 2000 mitzubedenutzen.

2. Sorgfaltspflicht

Die Jagdgesellschaft Boswil hat bei der Benutzung des Vertragsobjekts Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere hat die Jagdgesellschaft Boswil auf die umliegende Waldnutzung der Liegenschaft Boswil / 2000 gebührend Rücksicht zu nehmen bzw. die einschlägigen Bestimmungen der Waldgesetzgebung einzuhalten.

3. Unterhaltspflicht

Die Jagdgesellschaft Boswil hat das Vertragsobjekt während der ganzen Vertragsdauer auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäss und dem Verwendungszweck entsprechend zu unterhalten.

Die Jagdgesellschaft Boswil trägt sämtliche Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für die (kleineren und grösseren) Reparaturen und Instandstellungen des Vertragsobjekts alleine. Die Ortsbürgergemeinde Boswil trifft diesbezüglich keine Unterhalts-, Kostenbeitrags- oder Mängel-behebungs-pflicht.

4. Umbauten und Erneuerungen des Vertragsobjekts

Die Jagdgesellschaft Boswil ist mit vorgängiger Zustimmung der Ortsbürgergemeinde Boswil berechtigt, das Vertragsobjekt im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks und der öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften auf eigene Kosten und Verantwortung aus- und umzubauen sowie zu erneuern. Entsprechende Bewilligungsgesuche sind von der Jagdgesellschaft Boswil rechtzeitig als Bauherrin einzureichen.

5. Verantwortlichkeit

Die Jagdgesellschaft Boswil ist alleine für das Vertragsobjekt verantwortlich und haftet für sämtliche Schäden, welche durch das Vertragsobjekt verursacht werden. Die Jagdgesellschaft Boswil hat für eine ausreichende Versicherung der wesentlichen Risiken besorgt zu sein. Sollte die Ortsbürgergemeinde Boswil für Schäden Dritter haftbar gemacht werden, verpflichtet sich die Jagdgesellschaft Boswil, die Ortsbürgergemeinde Boswil vollumfänglich schadlos zu halten.

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Die Jagdgesellschaft Boswil trägt auch das Risiko von Schäden infolge höherer Gewalt. Allfällige Versicherungsleistungen, die infolge Eintritts eines versicherten Ereignisses (Feuer, Elementarschaden usw.) von der Versicherung an die Parteien ausbezahlt werden, stehen zum Zwecke der Instandstellung bzw. des Wiederaufbaus des Vertragsobjekts alleine der Jagdgesellschaft Boswil zu.

6. Inventar

Das sich in der Jagdhütte Boswil befindliche Gross- und Kleininventar (Mobiliar, Apparate, Einrichtungen etc.) befindet sich im Eigentum der Jagdgesellschaft Boswil und ist deshalb nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Das Gross- und Kleininventar ist von der Jagdgesellschaft Boswil zu unterhalten und nötigenfalls auf eigene Kosten zu ersetzen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder gar nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende ungültige oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch, wenn die vorliegende Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

8. Übertragung der Vereinbarung / Überbindungspflicht

Die Jagdgesellschaft Boswil kann die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Ortsbürgergemeinde Boswil auf einen Dritten übertragen. Die Ortsbürgergemeinde Boswil kann diese Zustimmung auch ohne Angabe von Gründen verweigern.

Im Übrigen sind die Parteien verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung einer allfälligen Rechtsnachfolgerin mit der Pflicht zur fortlaufenden Weiterüberbindung und unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfall zu übertragen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Verhältnis zu bisherigen Vereinbarungen

Alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien bzw. deren einzelnen Personen werden hiermit aufgehoben und durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung ist schweizerisches materielles Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Muri AG.

4. Vertragskosten

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Die Kosten für die Ausarbeitung dieser Vereinbarung trägt die Ortsbürgergemeinde Boswil alleine.

5. Vertragsexemplare

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar im Original.»

Würdigung durch den Gemeinderat

Die Jagdhütte ist für die Boswiler Einwohnerschaft von grösster Bedeutung. Die Boswiler Einwohnerschaft weiss, dass dort der «Samichlaus» lebt und die Hütte für diverse Vereinsanlässe sehr beliebt ist. Die Jagdhütte wurde vor über 60 Jahren von den Jägern eigenständig erstellt und seit Jahrzehnten ebenfalls von der Boswiler Einwohnerschaft genutzt. Dass bei der seinerzeitigen Erstellung die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt wurden, ist «unschön», kann aber nun mit dem vorliegenden Vertrag geregelt werden. Für den Gemeinderat ist klar, dass die Jagdgesellschaft Boswil wie bisher vollumfänglich über die Jagdhütte verfügen kann. Mit dem Vertrag wird demnach nur die heutige Handhabung schriftlich festgehalten. Was aber dem Gemeinderat viel wichtiger ist, dass mit diesem Vertrag auch die Nutzung festgehalten wird. Die Jagdhütte ist für Boswil kulturell von Bedeutung. Sie wird seit Jahrzehnten für kulturelle Anlässe, für Vereinsanlässe usw. genutzt. Diese Art der Nutzung soll mit dem Vertrag ebenfalls dokumentiert werden.

Diskussion

Keine.

Antrag Gemeinderat

Dem vorliegenden Vertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Boswil und der Jagdgesellschaft Boswil betreffend Jagdhütte sei zuzustimmen.

Abstimmung

In offener Abstimmung wird dem gemeinderätlichem Antrag mit grosser Mehrheit zugetimmt.

Im Anschluss an dieses Geschäft dankt Herr Josef Guggerli im Namen der Jagdgesellschaft Boswil für die Vertragszustimmung. Er informiert zudem, dass die Jagdgesellschaft Boswil im Anschluss an die Versammlung einen Apéro offeriert. Die Versammlungsteilnehmer danken dies mit einem Applaus.

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Traktandum 4

Dienstbarkeitsvertrag zwischen Ortsbürgergemeinde Boswil und AEW Energie AG sowie der Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen betreffend Durchleitungsrecht Kabelanlage

Gemeindeammann Michael Weber präsentiert dieses Traktandum wie folgt:

Im Rahmen der geplanten Offenlegung des Heuelbachs (dies geschieht im Rahmen einer ökologischen Massnahme für die Deponie «Höll») muss die AEW Energie AG und die Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen die Durchleitungsrechte für eine Kabelanlage und für Zuleitungen neu regeln. Betroffen hiervon sind die einwohnergemeindlichen Parzellen 2851, 3117, 3126, 3134, 3151, 3571, 2147, 3177, 3175 und 3192 sowie die ortsbürgerliche Parzelle 3188. Die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

«Die Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde Boswil räumen der AEW Energie AG (AEW) und der Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen (EGBB) das Durchleitungsrecht für die Erstellung und Betrieb und den Fortbestand einer unterirdischen Kabelanlage ein. Die AEW und die EGBB erhalten das Recht, eine unterirdische Kabelanlage für die Verlegung von elektrischen Leitungen und für die Zwecke der Datenübertragung (inkl. Datenübertragung für Dritte) zu erstellen und zu betreiben. Die AEW und die EGBB ist berechtigt, die Kabelanlage auszubauen, umzubauen oder durch eine neue Kabelanlage zu ersetzen. Auch die Verlegung der Leitungen zur Anlage ist zu gestatten. Die Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde nimmt keine Handlungen vor, welche den Bestand oder Betrieb der Kabelanlage gefährden oder stören.

Die Dienstbarkeit ist unbefristet und kann übertragen werden. Die Kabelanlage besteht aus einem oder mehreren Rohren von 60 mm, 120 mm oder 150 mm Durchmesser. Die Kabelanlage liegt bei Erstellung ca. 80 cm unter der Erdoberfläche. Die AEW leistet folgende Entschädigungen:

Einwohnergemeinde Boswil: Einmalig CHF 13'792.28
Ortsbürgergemeinde Boswil: Einmalig CHF 2'230.14»

Rechtliche Situation

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) liegt die Kompetenz für den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen für die Einwohnergemeinde beim Gemeinderat. Für die Ortsbürgergemeinde ist es gemäss § 7 Abs. 2 lit. d hingegen so, dass es für den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages die Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung braucht.

Würdigung durch den Gemeinderat

Bei der geplanten Deponie «Höll» müssen ökologische Massnahmen umgesetzt werden. Eine solche Massnahme ist die Offenlegung des Heuelbachs. Die Folge dieser Offenlegung ist jene, dass die AEW / EGBB die Leitungsrechte für die Kabelanlage neu regeln müssen. Dies wird mit

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag getan. Der Gemeinderat sieht keinen Grund, dass diesem Vertrag nicht zugestimmt werden kann, weshalb er dessen Annahme empfiehlt.

Diskussion

Keine.

Antrag Gemeinderat

Dem vorliegenden Vertrag zwischen Ortsbürgergemeinde Boswil, AEW Energie AG und der Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen betreffend Durchleitungsrecht Kabelanlage sei zuzustimmen.

Abstimmung

In offener Abstimmung wird dem gemeinderätlichem Antrag mit grosser Mehrheit zugetimmt.

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung Boswil

Sitzung vom Donnerstag, 30. November 2023

Traktandum 5

Verschiedenes, Orientierung und Umfrage

Gemeindeammann Michael Weber orientiert über folgende Geschäfte:

- Liegenschaft Schulstrasse 3: Der Gemeinderat ist an diesbezüglichen Kaufsverhandlungen. Voraussichtlich wird an der Sommer-Ortsbürgergemeindeversammlung 2024 den Stimmberechtigten ein Antrag unterbreitet werden können.
- Liegenschaft Schulstrasse 5: Die Sanierung dieser Liegenschaft ist abgeschlossen und diese konnte zwischenzeitlich an eine Boswiler Familie vermietet werden.
- Forst Region Muri: Der bestehende Gemeindevertrag wird überarbeitet. Den Stimmberechtigten der Sommer-Ortsbürgergemeindeversammlung 2024 wird ein entsprechender Antrag unterbreitet.
- Betriebsplan Wald: Die Forstkommision arbeitet an einem gemeinsamen Betriebsplan für die Forst Region Muri. Es soll damit eine einheitliche Planung geben.
- Überweisungsantrag Erwin Berger: An der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung hiessen die Stimmberechtigten den Überweisungsantrag von Herrn Erwin Berger gut. Dieser Antrag wird den Stimmberechtigten der Sommer-Ortsbürgergemeindeversammlung 2024 unterbreitet werden.

Namens der Ortsbürgergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiber:

Michael Weber

Roger Rehmann